

Inhaltsverzeichnis

10.12.2013 Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö BürgA 17.09.2013

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5

Anregung gem. § 24 GO vom 02.04.2013 (Eingang 12.11.2013) betr.
Bebauungsplan Bo 19 in Bornheim

Vorlage:
619/2013-6

Vorlage

Vorlage: 619/2013-6

Vorlage:
619/2013-6

Anregung

Vorlage: 619/2013-6

Vorlage:
619/2013-6

Auszug Bebauungsplan Bo 19

Vorlage: 619/2013-6

Vorlage:
619/2013-6

Schreiben Rhein-Sieg-Kreis an Beschwerdeführer vom 09.08.2010,
15.09.2010 und 21.04.2011

Top Ö 6

Anregung gem. § 24 GO vom 30.09.2013 betr. Einsatz von Laubbläsern
zur Straßenreinigung

Vorlage:
534/2013-6

Vorlage

Vorlage: 534/2013-6

Vorlage:
534/2013-6

Anregung

Einladung



Sitzung Nr.	84/2013
BürgA Nr.	4/2013

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 28.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 10.12.2013, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

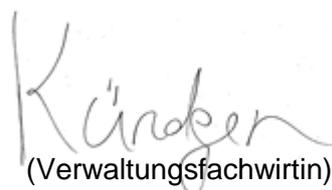
Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 57/2013 vom 17.09.2013	
5	Anregung gem. § 24 GO vom 02.04.2013 (Eingang 12.11.2013) betr. Bebauungsplan Bo 19 in Bornheim	619/2013-6
6	Anregung gem. § 24 GO vom 30.09.2013 betr. Einsatz von Laubbläsern zur Straßenreinigung	534/2013-6
7	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
8	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Kurt Odenthal
(stv. Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirtin)

Niederschrift



Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim am Dienstag, **17.09.2013**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	57/2013
BürgA Nr.	3/2013

Anwesende

Vorsitzender

Knott, Thorsten FDP-Fraktion

Mitglieder

Hanft, Wilfried SPD-Fraktion

Hönig, Heinrich CDU-Fraktion

Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion

Velten, Konrad CDU-Fraktion

stv. Mitglieder

Montenarh, Stefan CDU-Fraktion

Schmitz, Heinz Joachim Bündnis90/Grüne

Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard

Erl, Andreas

Garbes, Elvira

Schnapka, Markus Beigeordneter

Seipel, Werner

Walter, Sabine

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Hans Gerd UWG/Forum-Fraktion

Odenthal, Kurt CDU-Fraktion

Pacyna, Michael Dr. Bündnis90/Grüne

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 45/2013 vom 26.06.2013	
5	Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim	331/2013-4
6	Anregung nach § 24 GO vom 17.06.2013 betr. Energiewende ohne Fracking	413/2013-SUA

7	Anregung nach § 24 GO vom 05.07.2013 betr. Berücksichtigung Bau-gebiete Herseler Straße, Fuhrweg/Koblenzer Straße und Maarpfad bei der vorrangigen Wohnbauflächenentwicklung in Roisdorf	404/2013-7
8	Anregung nach § 24 GO vom 11.08.2013 betr. aktuelle Kinderbetreuungssituation in Walberberg	439/2013-4
9	Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Kinderbetreuungssituation in Walberberg	450/2013-4
10	Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Busverkehr Schulkinder aus Kardorf zur Grundschule Rösberg	451/2013-4
11	Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Beibehaltung des Peter-Fryns-Platzes als Parkplatz	454/2013-9
12	Anfrage des RM Stadler vom 28.08.2013 betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf	455/2013-3
13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
14	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Thorsten Knott eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschlussfähig ist.

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschließt die Tagesordnungspunkte 8 und 9 zusammen zu behandeln und getrennt abstimmen zu lassen.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 14.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.		
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.		
3	Einwohnerfragestunde	
Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.		
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 45/2013 vom 26.06.2013	

Beschluss

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 45/2013 vom 26.06.2013 keine Einwände.

- Einstimmig -

5	Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim	331/2013-4
----------	--	-------------------

Die Petentin erläutert ihre Anregung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt von der Anregung nach § 24 GO und den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel zu beschließen, den Bürgermeister auf Antrag aller Fraktionen zu beauftragen, ab dem Haushalt 2013 und Folgejahre die bisherige Höhe und Verwendung der Mittel unterschiedlicher Kostenträger zu ermitteln.

- Einstimmig -

6	Anregung nach § 24 GO vom 17.06.2013 betr. Energiewende ohne Fracking	413/2013-SUA
----------	--	---------------------

Der Petent war in der Sitzung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Bürgerausschuss nimmt Kenntnis von der Eingabe nach § 24 GO zum Thema Fracking und den Erläuterungen des Bürgermeisters hierzu und sieht die Eingabe damit als erledigt an.

- Einstimmig -

7	Anregung nach § 24 GO vom 05.07.2013 betr. Berücksichtigung Baugebiete Herseler Straße, Fuhrweg/Koblenzer Straße und Maarpfad bei der vorrangigen Wohnbauflächenentwicklung in Roisdorf	404/2013-7
----------	--	-------------------

Die Petenten erläutern ihre Anregung.

Der Antrag der SPD-Fraktion, dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften zu empfehlen dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu empfehlen, Mittel für die Rahmenplanung Roisdorf für das nächste Jahr mit vorzusehen, wird mit einem Stimmenverhältnis von

02 Stimmen für den Antrag (SPD)

05 Stimmen gegen den Antrag (CDU, B90/Die Grünen, FDP)
abgelehnt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften wie folgt zu beschließen:

Der Ausschuss für Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Anregung zur Kenntnis und bezieht die Anregung in die weiteren Beratungen der Leitlinie ein.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

bei 2 Stimmenthaltungen (SPD)

8	Anregung nach § 24 GO vom 11.08.2013 betr. aktuelle Kinderbetreuungssituation in Walberberg	439/2013-4
----------	--	-------------------

Die Petenten erläutern ihre Anregung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, wie folgt zu beschließen:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters hinsichtlich der Anregung nach § 24 GO betr.

1. die Sicherstellung der Kinderbetreuung im Sozialraum Walberberg für alle Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahrs,
 2. die Berücksichtigung der 3 Jährigen in den Planungen für die einzelnen Einrichtungen für das Jahr des 3. Geburtstages (Stichtagsregelung),
 3. die Darstellung der Planungsgrundlage und der Versorgungssituation zum Kindergartenjahr 01.08.2014 für Walberberg,
 4. die Vergabep Praxis auf den Prüfstand zu stellen
- zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Kinderbetreuungssituation in Walberberg	450/2013-4
----------	---	-------------------

Die Petenten erläutern ihre Anregung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, wie folgt zu beschließen:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters hinsichtlich der Anregung nach § 24 GO betr. der Punkte

1. die Sicherstellung der Kinderbetreuung im Sozialraum Walberberg für alle Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahrs,
 2. die Berücksichtigung der 3 Jährigen in den Planungen für die einzelnen Einrichtungen für das Jahr des 3. Geburtstages (Stichtagsregelung),
 3. die Darstellung der Planungsgrundlage und der Versorgungssituation zum Kindergartenjahr 01.08.2014 für Walberberg,
 4. die Vergabep Praxis auf den Prüfstand zu stellen
- zur Kenntnis und

beauftragt den Bürgermeister, zu Punkt

5. eine transparente, geänderte Gebührenberechnung für „Stichtagskinder“ zu prüfen und auf Antrag aller Fraktionen eine Satzungsänderung vorzubereiten, in der bei der Gebührenregelung klar zwischen U3- und Ü3-Plätzen differenziert wird. Hierbei ist zu prüfen, ob diese Regelung auch rückwirkend zu Beginn des jetzigen Kindergartenjahres 2013 möglich ist.

- Einstimmig -

10	Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Busverkehr Schulkinder aus Kardorf zur Grundschule Rösberg	451/2013-4
-----------	--	-------------------

Die Petenten erläutern ihre Anregung.

AM Kleinekathöfer weist den Vorsitzenden darauf hin, dass er den Vorsitz vorübergehend an den Stellvertreter abgeben müsse, wenn er sich an der Diskussion ausführlich beteiligen möchte.

AV Knott ist diesbezüglich anderer Meinung.

Der Antrag der Petenten, der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Schulangelegenheiten den Schülerspezialverkehr (Bustransport) durch zusätzlichen Halt der vorbeifahrenden Leerfahrten zur Aufnahme von Schulkindern aus der Ortschaft Kardorf anzupassen, wird mit einem Stimmenverhältnis von

01 Stimme für den Antrag (FDP)

06 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Die Grünen)
abgelehnt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel wie folgt zu beschließen:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt von den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und beschließt, den Schülerspezialverkehr für die Markus-Schule Rösberg nicht über den Ortsteil Kardorf zu verlängern.

Abstimmungsergebnis

06 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne)

01 Stimme gegen den Beschluss (FDP)

11	Anregung gem. § 24 GO vom 27.08.2013 betr. Beibehaltung des Peter-Fryns-Platzes als Parkplatz	454/2013-9
-----------	--	-------------------

Die Petenten erläutern ihre Anregung.

AV Knott erklärt, dass er sich auf die Rednerliste gesetzt habe, da er sich an der Diskussion ausführlich beteiligen möchte.

AM Hanft weist den Vorsitzenden auf § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung hin, wonach ehrenamtliche Vorsitzende den Vorsitz vorübergehend an den Stellvertreter abzugeben haben, wenn sie u.a. selbst einen Antrag stellen, begründen wollen oder sich selbst an den Beratungen ausführlich beteiligen wollen.

AM Hanft bittet den Vorsitzenden, sich an diese Geschäftsordnung zu halten und den Vorsitz abzugeben, wenn der Vorsitzende sich an der Beratung ausführlich beteiligen möchte.

2. stv. Vorsitzende Kleinekathöfer übernimmt den Vorsitz, damit der AV Knott einen Antrag stellen kann.

Der Antrag der FDP-Fraktion,

1. den Bürgermeister zu beauftragen, die von der Verwaltung im Rahmen des „Probebetriebs“ zum „Integrierten Handlungskonzept Königstraße“ beabsichtigte bzw. bereits durchgeführte Sperrung des Peter-Fryns-Platzes für den PKW-Verkehr unverzüglich wieder aufzuheben und
2. auf dem Platz auch nach einer eventuell erfolgenden Umgestaltung Parkplätze in mindestens heutiger Zahl bereitzustellen,

wird mit einem Stimmenverhältnis von
01 Stimme für den Antrag (FDP)
06 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Die Grünen)
abgelehnt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften auf Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der SPD-Fraktion und der UWG/Forum-Fraktion

1. die Sperrung des Peter-Fryns-Platzes unverzüglich aufzuheben,
2. den Bürgermeister zu beauftragen, erst ein Nutzungskonzept vorzulegen, um dann über die Nutzung des Peter-Fryns-Platzes zu entscheiden. Dabei soll der Erhalt der Fördermittel Berücksichtigung finden.

Stimmenverhältnis zu Ziffer 1.:

- Einstimmig -

Stimmenverhältnis zu Ziffer 2.:

- Einstimmig -

bei 1 Stimmenthaltung (FDP)

AV Knott übernimmt wieder den Vorsitz.

12	Anfrage des RM Stadler vom 28.08.2013 betr. Störung der Nacht-ruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf	455/2013-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
-----------	---	--

Keine.

14	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

gez. Thorsten Knott
Vorsitz (außer teilweise zu TOP 11)

gez. Petra Altaner
Schriftführung

gez. Ute Kleinekathöfer
2. stv. Vorsitzende (teilweise zu TOP 11)

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	10.12.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	11.12.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	619/2013-6
Stand	18.11.2013

**Betreff Anregung gem. § 24 GO vom 02.04.2013 (Eingang 12.11.2013) betr.
Bebauungsplan Bo 19 in Bornheim**

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften.

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Anregung und die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Schilderungen des Anwohners sind insoweit zutreffend, als auf den Grundstücken Bornheim, Am Brünchen 9 – 13 a im Jahr 2003 drei Wohnhäuser mit je zwei Wohneinheiten genehmigt worden sind. Diese waren so konzipiert, dass sie als so genannte Singlehäuser modernen Anforderungen an Wohnraum für alleinstehende Personen oder auch kinderlose Paare entsprachen. Die beiden Wohneinheiten wurden dabei nicht wie bei gewöhnlichem Geschosswohnungsbau übereinander, sondern nebeneinander angeordnet, ohne jedoch die Grundstücke zu teilen. Insofern besteht auch diesbezüglich kein Verstoß gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans, der hier u. a. maximal drei Wohneinheiten und eine Mindestgrundstücksbreite von 8,0 m festsetzt.

Entgegen der Darstellung in der Anregung liegt auch hinsichtlich der Versiegelung der Vorgartenflächen kein Verstoß gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans vor. Gemäß Ziffer 3 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Bo 19 sind Stellplätze u.a. vor der straßenseitigen Baugrenze und deren geradliniger Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen (= Vorgartenfläche) zulässig.

Es lag daher lediglich ein Verstoß gegen die textlichen Festsetzungen Ziffer 6 in der Form vor, dass Abfallbehälter sowie Schränke für Abfallbehälter mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen einzugrünen sind.

Dieser Sachverhalt wurde dem Beschwerdeführer bereits in seinem ersten Gespräch in der Verwaltung erläutert. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass der Bauherr einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung gehabt hat. Hinsichtlich der Eingrünung der Müllbehälter wurde ein ordnungsbehördliches Tätigwerden zugesagt.

Dies ist auch erfolgt. Alle Eigentümer haben zwischenzeitlich Pflanzungen vorgenommen. Die Vorgänge sind noch nicht abgeschlossen, weil die Verwaltung das Anwachsen und die ausreichende Eingrünung von Zeit zu Zeit prüft.

Aufgrund der vorrangigen Pflichtaufgaben der Bauaufsichtsbehörden zur Gefahrenabwehr sind jedoch die Überprüfungen der Umsetzung der in Bebauungsplänen festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erster Priorität zu erledigen. Im Übrigen dienen sie keinen privatrechtlichen Interessen von Anwohnern.

Die Beschwerdeführer hatten zwischenzeitlich auch auf ihre Eingabe an den Rhein Sieg Kreis von der dortigen oberen Bauaufsichtsbehörde eine gleich lautende rechtliche Antwort erhalten.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

Auszug Bebauungsplan Bo 19

Schreiben Rhein-Sieg-Kreis an Beschwerdeführer vom 09.08.2010, 15.09.2010 und 21.02.2011

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,
 ICH ERLAUBE MIR, AN DIE BEANTWORTUNG
 DIESES SCHREIBENS ZU ERINNERN.
 MIT FREUNDLICHEN GRÜSSEN

Herrn
 Thorsten Knott
 Vorsitzender des Ausschusses für
 Bürgerangelegenheiten

Stadt Bornheim
 12. NOV. 2013
 Rhein-Sieg-Kreis

Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Bornheim, 02. April 2013

Bebauungsplan Bo 19 in Bornheim

Sehr geehrter Herr Knott, sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich wende mich heute an Sie, weil ich der Auffassung bin, dass die Stadtverwaltung in bestimmten Bereichen ihre originären Aufgaben nicht erfüllt. Der Artikel im Generalanzeiger am 07.02.2013 zum Fall „Nettomarkt“ bestätigt mich in meiner Auffassung. Ich bitte Sie daher, folgende Punkte im Ausschuss für Bürgerangelegenheiten zu behandeln.

1.- 2001 hat meine Familie im Bereich des Bebauungsplans Nr. Bo 19 in Bornheim zwei Grundstücke für den Bau eines Doppelhauses erworben. Maßgeblich für unsere Kaufentscheidung waren die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen der Stadt Bornheim, die damit für den Gesamtbereich den Charakter eines Baugebietes mit gehobener Wohnqualität sichern wollte. Wir konnten damals also davon ausgehen, dass wir unsere Häuser in einem angenehmen Wohnumfeld bauen würden. Leider haben sich unsere berechtigten Erwartungen nicht erfüllt. Die Stadt Bornheim hat Häuser /Wohnungen genehmigt, für die die Festsetzungen des Bo 19 von der Stadt selbst nicht beachtet worden sind.

Gegenüber von unseren Häusern wurden sechs sogenannte Singlehäuser (Nr. 9 bis 13a, jedes 4m breit) genehmigt und gebaut, die das Straßenbild verunstalten und verhindern, dass für unsere Straße auch nur im Ansatz von einer gehobenen Wohnqualität die Rede sein kann. Die gesamte Fläche vor diesen Häusern ist gepflastert und wird als Parkplatz und Abstellfläche für inzwischen 24 Müllbehälter genutzt. Nach meiner Auffassung hätte die Stadt diese Häuser nach § 12 Abs. 2 der Landesbauordnung NRW nicht genehmigen dürfen. Nach der 1. Ergänzung zum Bebauungsplanes Bo19 wollte sie derart gleichförmige Baukörper verhindern.

Da wir nicht davon ausgehen, dass diese Bauwerke abgerissen werden, hatten wir die Stadt gebeten, wenigstens im Rahmen einer Schadensbegrenzung die unter Ziffer 6 der textlichen Festsetzungen des Bo 19 aufgeführten Maßnahmen durchzusetzen. Da unserer Bitte nicht entsprochen wurde, haben wir in dieser Angelegenheit am 23.11.2009 ein Gespräch mit dem Bürgermeister der Stadt, Herrn Henseler, geführt. Danach wollte sich die Stadt um eine ordnungsgemäße Unterbringung der Müllbehälter und um eine Auflockerung der gepflasterten Flächen vor diesen Häusern durch Begrünung von Teilflächen bemühen. Wir hatten und haben nach diesem Gespräch allerdings den Eindruck, dass die Stadtverwaltung Bornheim wegen der angespannten Parksituation in der Straße „Am Brunnchen“ (4,90m Fahrbahnbreite, keine Gehwege) und den angrenzenden Straßen es stillschweigend hinnimmt, wenn Vorgartenflächen zugunsten von zusätzlichen Parkmöglichkeiten vollständig versiegelt werden. Jüngstes Beispiel ist das erst kürzlich fertiggestellte Mehrfamilienhaus Kirchgäßchen Nr. 8. Es fällt auf, dass es überwiegend Investoren sind, die Bebauungspläne nicht beachten.

Am 31.03.2010 haben wir die Stadt um Mitteilung des Sachstandes gebeten. Am 01.04.2010 wurde uns mitgeteilt, dass die Eigentümer gebeten wurden, Müllbehälter einzugrünen. Bis heute ist kein Eigentümer dieser Aufforderung nachgekommen. Die Flächen vor diesen Häusern sind nach wie vor vollständig versiegelt.

Wir schließen aus dem Verhalten der Stadt, dass sie nicht bereit ist, die Festsetzungen des Bebauungsplans gegenüber den Eigentümern durchzusetzen. Dies gilt im übrigen für das gesamte Baugebiet. Wir sehen darin auch eine Brüskierung des Rates der Stadt, der die Entscheidungen zur Entwicklung dieses Baugebietes getroffen hat. Er wollte u.a., daß die Straßen im Baugebiet einen alleeartigen Charakter erhalten. An Mülltonnen haben die Ratsmitglieder dabei sicher nicht gedacht.

In der Angelegenheit hatten wir 2011 auch das Bauaufsichtsamt des Kreises eingeschaltet. Das Amt wollte die Sache im Auge behalten, hat aber bisher wohl nichts gesehen.

Ich möchte wissen, ob die Stadt die Festlegungen des Bo19 durchsetzen wird. Sollte das nicht der Fall sein, möchte ich, das die Stadt ihr Verhalten begründet.

2.- Die Straßen Am Brännchen und Om Jeeßeberch sind so schmal geplant, daß ein gesetzliches Parkverbot gilt. Auf diesen Sachverhalt wird natürlich nirgends hingewiesen. Durch verkehrswidrig geparkte Fahrzeuge im Einmündungsbereich dieser Straßen kommt es immer wieder zu der Situation, daß Fahrzeuge der RSAG vom Jeeßeberch kommend nicht in die Straße Am Brännchen einfahren können. Der Stadt und der RSAG ist die Situation seit längerem bekannt.

Das selbe Problem hatte auch die Feuerwehr der Stadt in Anwesenheit des Bürgermeisters bei der „Feuerwehrbegehung“ im vergangenen Sommer. Das Fahrzeug der Wehr konnte wegen verkehrswidrig geparkter Fahrzeuge nicht in die Straße Am Brännchen einfahren. Man kann nur hoffen, das die Zufahrt im Ernstfall frei ist.

Ich möchte wissen, was die Stadt unternehmen will, um diesen Zustand zu beseitigen und wann sie in dieser Angelegenheit endlich tätig wird.

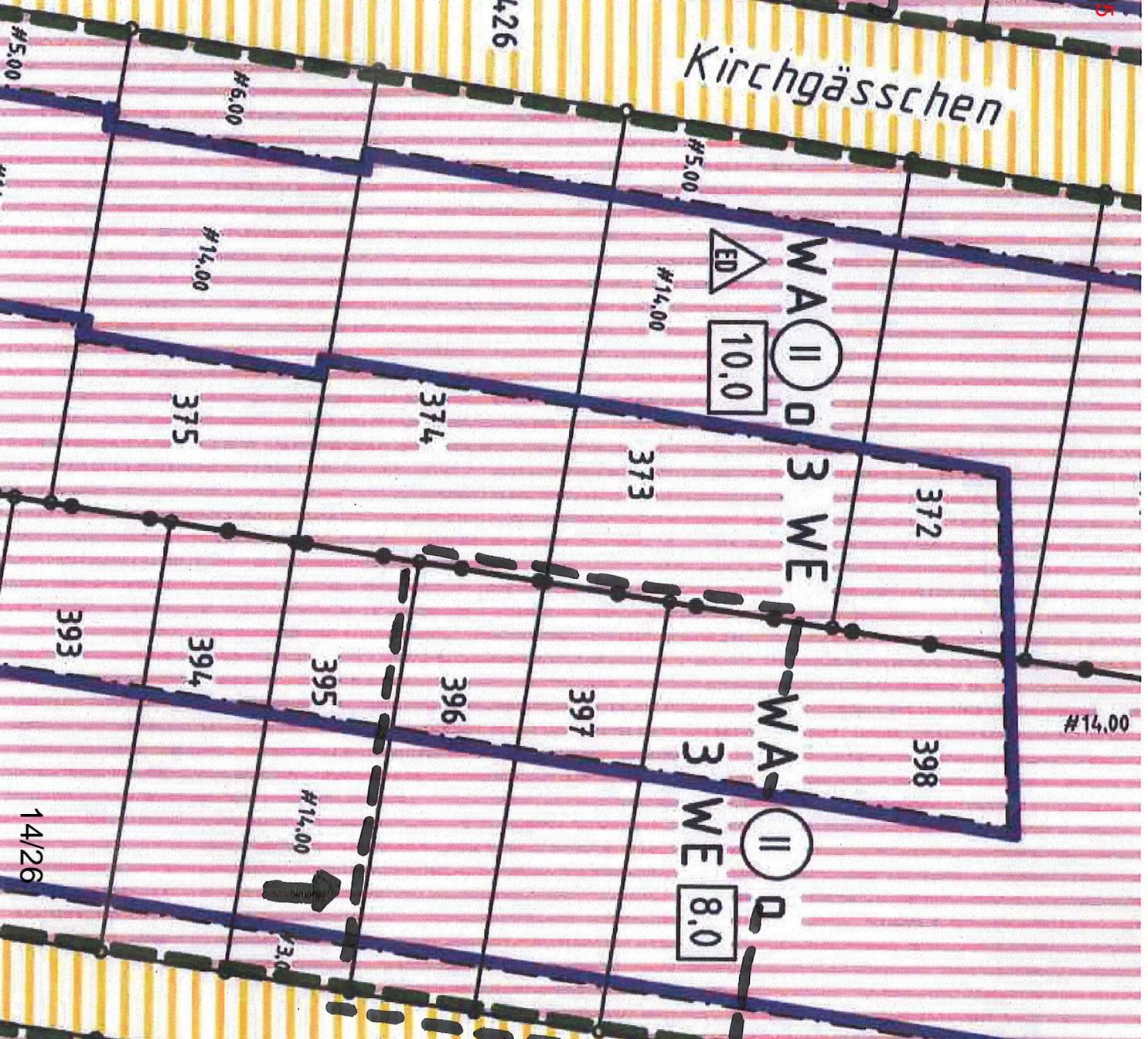
Ich bedanke mich im voraus für Ihre Mühe. Für ein Gespräch stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



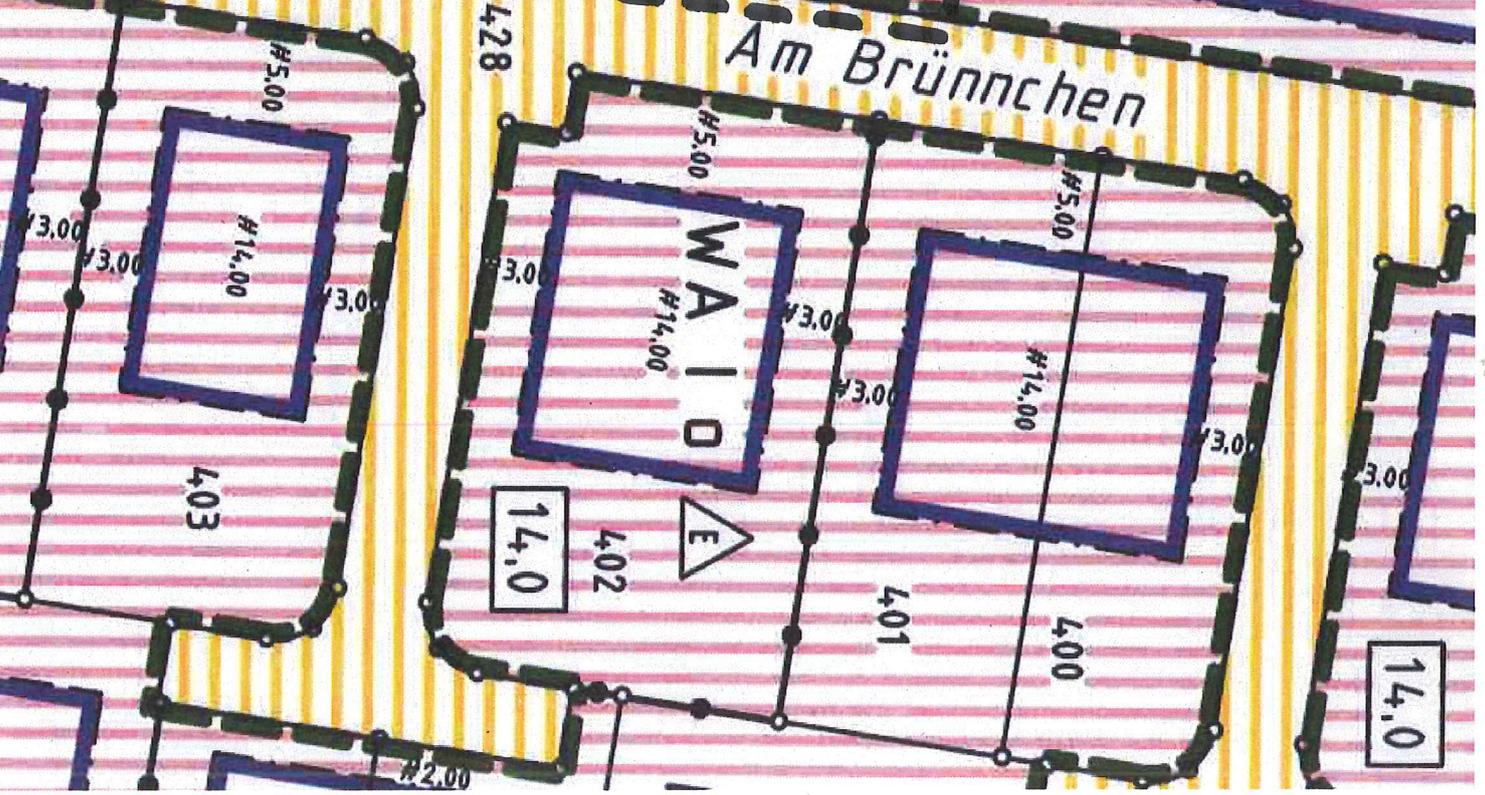
Kirchgässchen

4.26



Am Brunnchen

4.28



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Je eine Ausfertigung an

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bauaufsichtsamt
Obere Bauaufsicht
Herr Jorzig
Zimmer: A 8.10
Telefon: 02241 13-2745
Fax: 02241 13-3162
E-Mail: rainer.jorzig
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
8.7.2010

Aktenzeichen
63.03-V2-14/10

Datum
09.08.2010

Errichtung von Wohnhäusern auf dem Grundstück in Bornheim, Am Brännchen 9 - 13a, Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 88, Flurstück(e) 396, 397, 466

[REDACTED]
[REDACTED]

Sie sehen eine Verunstaltung des Straßenbildes darin, dass die Flächen vor den o. g. Häusern gepflastert sind und als Parkplatz sowie zum Abstellen von Müllbehältern genutzt werden. Aus diesem Grund bitten Sie um Prüfung, ob die Baugenehmigungen für die Häuser erteilt werden durften. Darüber hinaus wünschen Sie, dass die Regelungen unter Ziffer 6 der Textfestsetzungen des Bebauungsplans Bo 19 durchgesetzt werden.

Das Erscheinungsbild der Flächen vor den Häusern mag zwar als unpassend und unschön empfunden werden. Es ist aber nicht als eine Verunstaltung des Straßenbildes im Sinne des § 12 Abs. 2 der Landesbauordnung zu beurteilen. Denn nicht jede Störung der natürlichen Harmonie bedeutet eine Verunstaltung. Voraussetzung dafür ist vielmehr, dass das ästhetische Empfinden des Betrachters nicht nur beeinträchtigt, sondern verletzt wird. (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 6.2.1992, Az. 11 A 2235/89, BRS 54 Nr. 153.) Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Im Übrigen besteht selbst dann, wenn eine Anlage verunstaltend wirkt, kein subjektiver Anspruch der Nachbarn auf Beseitigung, weil das Verunstaltungsverbot des § 12 Abs. 2 nicht dem Nachbarschutz, sondern dem öffentlichen Interesse dient. Anderes gilt nur für den seltenen Ausnahmefall, dass eine Verunstaltung so gravierend ist, dass sie einem Eingriff in das Grundeigentum des Nachbarn gleichkommt.

Auch die Regelungen der Ziffer 6 des Bebauungsplanes Bo 19 haben als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ keinen Nachbar schützenden Charakter.

Ungeachtet dessen liegt es natürlich im öffentlichen Interesse, dass bauliche Anlagen grundsätzlich vorschriftsmäßig errichtet und genutzt werden und dass die Bauaufsichtsbehörden zu diesem Zweck nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen treffen. Aus diesem Grund habe ich mit der Prüfung der Vorgänge begonnen. Meine Zulässigkeitsprüfung ist



insoweit vorläufig, als mir die Bauakten bisher nur auszugsweise vorliegen. Danach entsprechen die Gebäude den wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplans.

Auf die Erteilung einer Baugenehmigung besteht ein Anspruch, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Planfestsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Auch die Nutzung der zwischen den Häusern und der Straße gelegenen Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Abfallbehältern widerspricht den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht.

Die dort vorgeschriebene Eingrünung der Behälter und die Auflockerung der gepflasterten Flächen sind allerdings noch nicht erfolgt. Aus den mir vorliegenden Akten ergibt sich, dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bornheim bereits Verfahren zur Eingrünung der Abfallbehälter betreibt. Solche Verfahren können sich z. B. wegen eingereichter Klagen verzögern, so dass nur der Eindruck der Untätigkeit entsteht. Ich gehe davon aus, dass die Maßnahmen der Bauaufsichtsbehörde zu einer Verbesserung des Straßenbildes führen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

///

Jorzig

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

[REDACTED]

Bauaufsichtsamt
Obere Bauaufsicht
Herr Jorzig
Zimmer: A 8.10
Telefon: 02241 13-2745
Fax: 02241 13-3162
E-Mail: rainer.jorzig
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
E-Mail vom 3.9.2010

Aktenzeichen
63.03-V2-14/10

Datum
15.09.2010

Errichtung von Wohnhäusern auf dem Grundstück in Bornheim, Am Brunnchen 9 - 13a, Gemar-
kung Bornheim-Brenig, Flur 88, Flurstück(e) 396, 397, 466

[REDACTED]

Ihre ergänzenden Fragen beantworte ich wie folgt:

In meinem Schreiben vom 9.8.2010 habe ich bereits erläutert, dass auf die Erteilung der Baugenehmigung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. Baugesetzbuch ein Anspruch besteht, wenn das Vorhaben den Planfestsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Widerspricht ein Vorhaben den einzelnen Planfestsetzungen, kommt eine Genehmigung nur in Betracht, wenn von diesen Festsetzungen befreit werden kann.

Grundsätzlich führt jede Bebauung des Nachbargrundstücks zu gewissen Beeinträchtigungen, möglicherweise auch zu einer Wertminderung des eigenen Grundstücks. Der Nachbar eines Bauvorhabens kann jedoch mit einer Klage gegen die Baugenehmigung nach ständiger Rechtsprechung nur dann Erfolg haben, wenn diese gegen materielles Baurecht verstößt, *das auch dem Nachbarschutz dient*. Dazu gehört das Verunstaltungsverbot in aller Regel nicht. Eine eventuelle Wertminderung, die nach öffentlichem Recht hinzunehmen ist, kann jedenfalls kein unzulässiger Eingriff in das Grundeigentum sein.

Ob der geschilderte Zustand Ihr ästhetisches Empfinden verletzt, ist eine subjektive Entscheidung, die Sie natürlich nur persönlich treffen können.

Nach den Grundsätzen, die die Rechtsprechung zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Verunstaltung“ entwickelt hat, kommt es auf die Beurteilung des "gebildeten Durchschnittsbetrachters" an. Dazu stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, über die Auffassung des sogenannten gebildeten Durchschnittsmenschen, der nur ein in der Vorstellung gedachter Typus ist, werde es Meinungsverschiedenheiten geben. Das läge jedoch in der Natur der Sache und werde sich für keinen unbestimmten Begriff vermeiden lassen.



Jedenfalls sei weder auf den in Gestaltungsfragen geschulten Betrachter abzustellen noch auf subjektive Empfindungen einzelner Personen oder auf die Anschauungen von Einwohnern der Gemeinde, in der das betreffende Grundstück liegt.

Maßgeblich für die Annahme einer Verunstaltung, durch die das ästhetische Empfinden gestört wird, sei es vielmehr, ob der Anblick bei einem nicht unbeträchtlichen, in durchschnittlichem Maße für ästhetische Eindrücke aufgeschlossenen Teil der Betrachter nachhaltigen Protest auslöst. Voraussetzung für einen behördlichen Eingriff ist, dass das ästhetische Empfinden der Betrachter nicht nur beeinträchtigt, sondern infolge ungewöhnlich grober Rücksichtslosigkeit verletzt wird.

Davon kann aber bei der Gestaltung der Bebauung in Ihrer Straße nicht ausgegangen werden.

Zu der Zeit, als mir die Akten zur Prüfung vorlagen, hatte die Stadt Bornheim Verfahren zur Eingrünung der Abfallbehälter eingeleitet, jedoch noch keine Ordnungsverfügungen erlassen. Daher ist anzunehmen, dass bisher noch keine Klagen erhoben worden sind.

Ich werde die Umsetzung der auf der Grundlage des Bebauungsplans geforderten Maßnahmen im Auge behalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

//.

Jorzig

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Je eine Ausfertigung an

[REDACTED]

Bauaufsichtsamt

Obere Bauaufsicht

Herr Jorzig

Zimmer: A 8.10

Telefon: 02241 13-2745

Fax: 02241 13-3162

E-Mail: rainer.jorzig

@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
1.2.2011

Aktenzeichen
63.03-V2-14/10

Datum
21.04.2011

Errichtung von Wohnhäusern auf dem Grundstück in Bornheim, Am Brunnchen 9 - 13a, Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 88, Flurstück(e) 396, 397, 466

[REDACTED]

mit Schreiben vom 9.8. und 15.9.2011 habe ich Ihre Anfragen ausführlich beantwortet. Anhaltspunkte dafür, dass die Baugenehmigungen für die o. g. Gebäude nicht zu Recht erteilt worden sind, ergaben sich nicht.

Ich weise nochmals darauf hin, dass die gestalterischen Festsetzungen dem öffentlichen Interesse und nicht dem Nachbarnschutz dienen. Aus diesem Grund bitte ich um Verständnis dafür, dass ich Sie nicht über den jeweiligen Stand der laufenden Verfahren unterrichten werde, zumal die Verfahren nicht von mir betrieben und die Akten beim Bürgermeister der Stadt Bornheim geführt werden.

Soweit es im *öffentlichen Interesse* erforderlich ist, werde ich die Verfahren weiter verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

///

Jorzig



Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	10.12.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	11.12.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	534/2013-6
Stand	07.10.2013

Betreff Anregung gem. § 24 GO vom 30.09.2013 betr. Einsatz von Laubbläsern zur Straßenreinigung

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt von den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt von den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und stellt die Erledigung der Anregung fest.

Sachverhalt

Es wird angeregt, die Reinigung mittels Laubbläsern abzustellen.

Nach Prüfung des Sachverhaltes stellt der Bürgermeister fest, dass Laubbläser ein übliches Mittel zur Straßenreinigung sind, und sich das beauftragte Unternehmen an die gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben hält.

Das beauftragte Unternehmen wurde jedoch aufgefordert, darauf zu achten, entstehenden Kehrricht mitzunehmen, wie es der Vertrag vorsieht.

Der Bürgermeister sieht hier derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

G. Pohl * Königstr. 36 * 53332 Bornheim

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

des Rates der Stadt Bornheim
z. Hd. Herrn Knott
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Beschwerde und Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung hier: Einsatz von Laubbläsern zur Straßenreinigung

Sehr geehrter Herr Knott,

setzen Sie bitte das Thema "Einsatz von Laubbläsern zur Straßenreinigung" auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten.

Sachverhalt:

Die von der Stadt Bornheim mit der Reinigung von Gehwegen und Plätzen beauftragte Straßenreinigungsfirma führt diese Sommer-Reinigung = Umverteilung auf andere Flächen mit sogenannten Laubbläsern durch.

Der Schmutz von Gehwegen - im vorgetragenen Fall am ehemaligen Bürgermeisteramt in der Königstraße Nr. 31 - wird vom Gehweg und Eingang zum Kindergarten auf die Fahrbahn, in die Grünanlagen und auf die Autos auf dem daneben liegenden Parkplatz geblasen. Dazwischen laufen Fußgänger auf dem Gehweg und die Besucher des Kindergartens. Bei der Feuerwehreinahrt wurde Rindenmulch vom Nachbargrundstück auf die Fahrbahn geblasen und blieb dort liegen. Hierzu sind einige Fotos als Anlage 1 beigefügt.

Einen Mundschutz oder Gehörschutz war bei dem Bediener des Laubblägers nicht erkennbar.

Dieser Einsatz von Laubbläsern (von der Stadt als Rückenbläsern bezeichnet) mit Schallleistungspegeln von über 100 db(A) für die Sommerreinigung von Gehwegen und Plätzen ist wegen der Umweltbelastung für die Bürger nicht zumutbar.

Laubbläser sind für den Einsatz bei trockenem Wetter gedacht. Dabei wird unweigerlich Staub aufgewirbelt. In Abhängigkeit von der Witterung und der Einsatzdauer wird die örtliche Feinstaubbelastung durch ihren Betrieb erhöht.

Eine Untersuchung des Umweltmedizinischen Informationsdienstes (UMID) hat gezeigt, dass es beim Betrieb von Laubbläsern durch das Aufwirbeln von Blütenpollen und Mikroorganismen zu einer Erhöhung der Luftkeimgehalte in der näheren Umgebung kommen kann. Es lässt sich nur schwer abschätzen, inwieweit sich daraus ein gesundheitliches Risiko für das Bedienungspersonal der Geräte oder für Personen, die sich in der Nähe aufhalten, ergibt. Fest steht: Pollen können allergene Eigenschaften besitzen. Mikroorganismen aus Hundekot können Krankheitserreger für Mensch und Tier sein.

Das UMID empfiehlt daher, vor allem im professionellen Einsatz, Laubbläser nur mit Mundschutz zu bedienen.

Unabhängig von der Rechtslage empfiehlt das Umweltbundesamt schon lange, auf den Einsatz mobiler Laubbläser und Laubsammler insbesondere wegen der oft unzumutbaren und vermeidbaren Lärmbelästigung zu verzichten.

Der Einsatz von Laubbläsern zur "Gehwegreinigung" ist für das Umweltbundesamt wohl außerhalb der Vorstellungskraft.

Auf meine Anfrage an den Stadtbetrieb Bornheim erhielt ich mit Schreiben vom 01.08.2013 vom Bürgermeister die Nachricht (Anlage 2), dass die Sommerreinigung mit Laubbläsern den gesetzlichen Vorgaben entspricht, die Lautstärke hinzunehmen und dass die Staubentwicklung sich nicht vermeiden lässt. Es wird keine Veranlassung gesehen, fortan nur noch mit Besen und Schaufel zu reinigen.

Hier geht es aber um die Beseitigung des Schmutzes und nicht nur um eine Umverteilung des Abfalls. Zu Besen und Schaufel gibt es auch noch Alternativen.

Nachfragen bei anderen Kommunen ergaben, dass Laubbläser zur Sommerreinigung nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Das ist zum Beispiel im Bereich von Fahrradständern, die mit Besen schwerlich zu reinigen sind, der Fall.

Antrag:

Es wird um einen entsprechenden Beschlussvorschlag des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten an den zuständigen Ausschuss gebeten, der den Bürgermeister veranlasst, diese Umweltbelastung abzustellen.

Von anderen Bürgern wurde ich darauf hingewiesen, dass auch Hausverwaltungsfirmen den Schmutz auf den Gehwegen und Flächen ihrer Klienten von Reinigungsfirmen mit Laubbläsern auf andere Flächen umverteilen lassen.

Gleiches gilt auch für die Parkplätze und Zufahrten von Einkaufsmärkten.

Hier sollten in der Straßenreinigungssatzung entsprechende Vorgaben gemacht werden.

Dieses Schreiben ersetzt mein Schreiben vom 23.09.2013 in gleicher Angelegenheit.

Die Schwärzung von Namen und Adresse ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

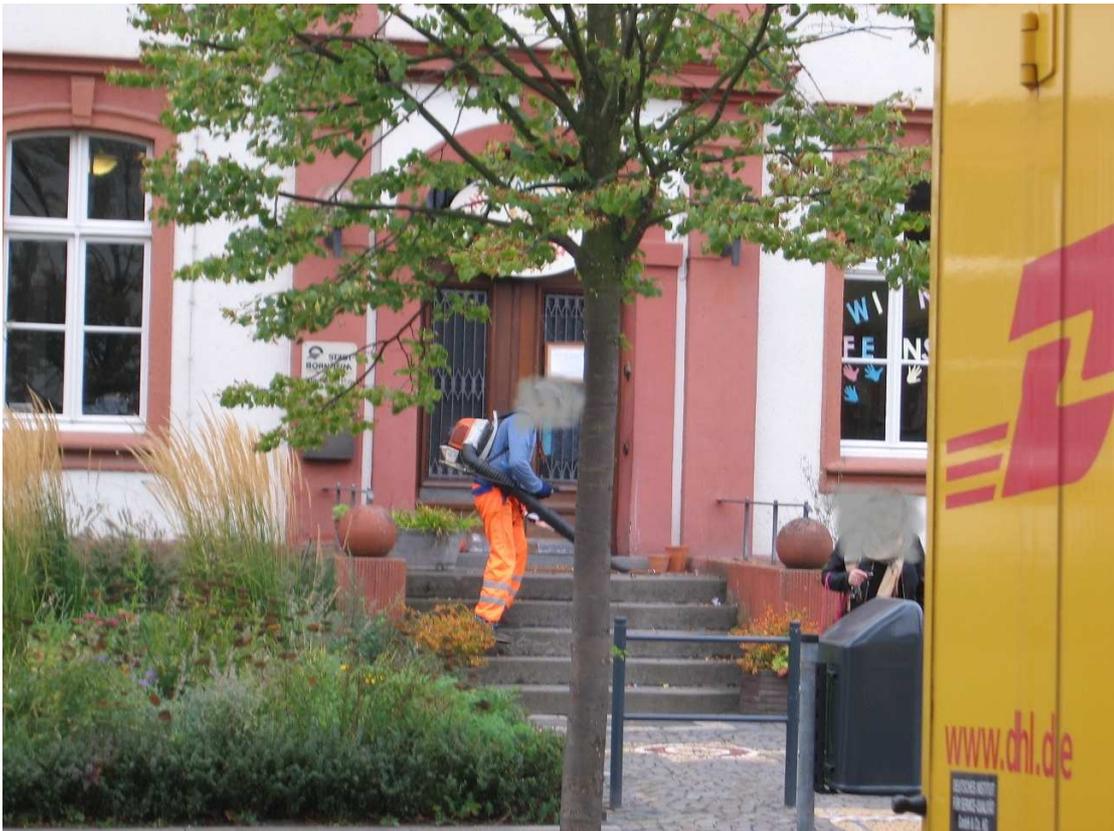
Günter Boll



Gehwegreinigung der Stadt Bornheim
Schmutz wird vom Gehweg auf die Straße, in die Grünanlagen und auf parkende Autos geblasen.



Reinigung der Treppe zum Kindergarten



Reinigung der Treppe zum Kindergarten



"Reinigung" der Feuerwehreinfahrt



Nach der "Reinigung" der Feuerwehreinfaahrt.
Rindenmulch vom Nachbargrundstück wird auf die Einfahrt geblasen und bleibt liegen

Besuchszeiten:
 Montag - Freitag 08.30 - 12.30 Uhr
 Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

Herr
 Günter Pohl
 Königstraße 36
 53332 Bornheim

6-STÄDTEBAU

Frau Schmude
 Zimmer: 554
 Telefon: 0 22 22 / 945 - 322
 Telefax: 0 22 22 / 945 - 255
 E-Mail: julia.schmude@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
 20.06.2013

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
 6.3

Datum
 01.08.2013

Ihre Email vom 20.06.2013 an Herrn Rehbann bezüglich der Ausführung der Sommerreinigung durch Firma Poensgen im Stadtgebiet Bornheim

Sehr geehrter Herr Pohl,

ich nehme Bezug auf Ihre Mail vom 20.06.2013 an Herrn Rehbann und nehme zu Ihrer Beschwerde bezüglich der Ausführung der Sommerreinigung durch Firma Poensgen wie folgt Stellung:

Die von der Firma Poensgen eingesetzten Rückenbläser, mit denen die Sommerreinigung hauptsächlich erfolgt, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Somit stellen diese Geräte ein übliches und geeignetes Mittel dar, um die Straßenreinigung auszuführen. Die von den Gebläsen ausgehende Lautstärke ist daher hinzunehmen; ich sehe keine Möglichkeit und Rechtsgrundlage, ein Straßenreinigungsunternehmen, welches alle gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erfüllt, anzuweisen, fortan nur noch mit Besen und Kehrschaufel zu arbeiten. Auch eine etwaige Staubentwicklung lässt leider nicht immer ganz vermeiden.

Ich habe jedoch die Firma Poensgen gebeten, insbesondere darauf zu achten, dass Kehricht nach Beendigung der Straßenreinigung unverzüglich entfernt wird.

Ich nehme Ihre Beschwerde zum Anlass, vermehrt Nachkontrollen durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Henseler
 (Bürgermeister)

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Köln
 Kto: 046 200 036
 BLZ: 370 502 99

Volksbank Bonn Rhein-Sieg
 Kto: 10 020 050
 BLZ: 380 601 86

Postbank Köln
 Kto: 24 533 500
 BLZ: 370 100 50

Inhaltsverzeichnis

84/2013, 10.12.2013, Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	2
Niederschrift ö BürgA 17.09.2013	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Anregung gem. § 24 GO vom 02.04.2013 (Eingang 12.11.2013) betr. Bebauun	
Vorlage 619/2013-6	9
Anregung 619/2013-6	11
Auszug Bebauungsplan Bo 19 619/2013-6	14
Schreiben Rhein-Sieg-Kreis an Beschwerdeführer vom 09.08.2010, 15.09.2	15
TOP Ö 6 Anregung gem. § 24 GO vom 30.09.2013 betr. Einsatz von Laubbläsern zur	
Vorlage 534/2013-6	20
Anregung 534/2013-6	21
Inhaltsverzeichnis	27